

Beurlaubung als Beamter auf Probe

Beitrag von „Djino“ vom 24. Mai 2010 12:37

Nach §64 NBG (<http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsof...&xid=3556555,65>) kannst du dich für maximal sechs Jahre beurlauben lassen.

Allerdings ist eine solche Beurlaubung, um einer anderen Tätigkeit nachzugehen, auch gebunden an §61 (<http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsof...&xid=3556555,62>).

Frage bei deinem Bezirkspersonalrat nach (die werden sich auch erst einmal schlau machen müssen...). Falls du in der GEW oder ähnlichem bist, kannst du vielleicht auch bei der Rechtsberatung nachfragen.

Du wirst einen Antrag über deine Schulleitung an deine zuständige Personalverwaltung richten müssen. Der Antrag wird sinnvollerweise zum Schuljahresende oder Halbjahresende gestellt. Jetzt wäre also der richtige Zeitpunkt (gib dabei ein Datum an, damit man dich nicht zum Tag des Beginns der Sommerferien freistellt und du sechs Wochen ohne Bezüge dastehst... vielleicht hast du ja Glück und sie folgen diesem Datum... schließlich arbeitest du zwischen den Ferien eine höhere Wochenstundenzahl, um die Überstunden in der untermittelfreien Zeit abzubummeln.)